

10/SN-45/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1354

Bregenz, am 1.9.1987

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	45 - GE 9 87
Datum:	- 7. SEP. 1987
Verteilt	8. Sep. 1987 <i>Adolf</i>

St. Liavac

Betrifft: Namensänderungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 29.6.1987, Zl. 10.649/38-IV/4/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Die im Gesetz selbst vorgesehene Klarstellung, was ein "wichtiger Grund" für eine Änderung des Familiennamens ist, dient zweifellos der Rechtssicherheit. Sie birgt aber auch der Gefahr, daß berechtigten Namensänderungswünschen, die nicht eindeutig den in Abs. 1 Z. 1 - 6 genannten Gründen zuzuordnen sind, kaum entsprochen werden kann. So sind etwa in der Vergangenheit mehrere Fälle vorgekommen, in denen eine Person nach Erlangung der Eigenberechtigung eine während der Minderjährigkeit durchgeführte Namensgebung rückgängig machen wollte, weil die Beziehung zum Namensgeber (meistens der Ehemann der Mutter) belastet oder abgebrochen war. Diesen Anträgen wurde in der Regel stattgegeben, zumal dadurch der an sich im Familienrecht vorgesehene Zustand (wonach das uneheliche Kind den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen hat) wieder hergestellt wurde. Es erscheint fraglich, ob derartige Fälle durch die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen abgedeckt sind.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung des Abs. 2 Z. 2 scheint zu eng gefaßt. Es gibt Fälle, in denen nach dem Wechsel des Religionsbekenntnisses bzw. nach dem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft der Vorname, der eine besondere Beziehung zu dieser Gemeinschaft zum Ausdruck bringt, geändert werden soll. In solchen Fällen sollten auch Vornamen gewählt werden können, die keine besondere Beziehung zu einer Religionsgemeinschaft ausdrücken.

Zu § 3 Z. 2:

Um ähnliche Probleme wie bei der Frage der Gebräuchlichkeit von Vornamen (§ 21 PStG) zu vermeiden, sollte auf die Gebräuchlichkeit von Namen im Inland abgestellt werden.

Zu § 4:

Es erscheint nicht sinnvoll, den Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten zu durchbrechen, zumal nur rein wirtschaftliche Gründe hierfür in Frage kommen.

Ehegatten, die dem in § 1 Abs. 1 des Entwurfes angeführten Personenkreis angehören, unterstehen österreichischem Recht und haben jedenfalls einen gemeinsamen Familienamen zu führen. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 93 ABGB. erscheint es daher nicht sinnvoll, die Erstreckungswirkung in Fällen, in denen die Ehegatten verschiedene Familienamen führen (denkbar wohl nur bei Flüchtlingen) auszuschließen. Vielmehr könnte in solchen Fällen dem Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten durch eine Erstreckung der Wirkung auf den anderen Ehegatten entsprochen werden. Im ersten Satz wären daher die Worte "und den gleichen Familiennamen führt" zu streichen. Dasselbe gilt auch für § 1 Abs. 3.

Zu denken wäre auch an den Fall, in dem das auf den (ausländischen) Ehegatten anzuwendende Recht auf österreichisches Recht zurückverweist. Hier könnte die Einschränkung auf den Personenkreis des § 1 Abs. 1 zu eng sein.

Zu § 5:Zu Abs. 2:

Es wird auf die Bemerkung zu § 4 verwiesen. Dieser Absatz wäre allenfalls zu streichen.

Zu Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, die Erstreckung nicht nur auf uneheliche Kinder, sondern auf Kinder vorzusehen, wenn demjenigen Elternteil, dessen Name geändert wird, das Recht auf gesetzliche Vertretung und das Sorgerecht für das Kind allein zukommt.

Zu Abs. 4:

Der Nichteintritt namensrechtlicher Wirkungen auf minderjährige Kinder aus rein wirtschaftlichen Gründen erscheint nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung zu streichen, zumal bei Kindern, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, die Erstreckungswirkung nur mit deren Zustimmung eintritt. Denkbar wäre ein Ausschluß der Erstreckungswirkung, wenn die Änderung des Familiennamens das Wohl des Kindes gefährden würde (z.B. wenn das eheliche Kind bei Pflegeeltern aufwächst).

Zu § 6:

Bei Berücksichtigung des zu § 4 Vorgebrachten wäre die Zitierung des § 4 nicht erforderlich.

Zu § 7 Abs. 2:

Die zwingend vorgesehene Zusammenziehung der eine Familie betreffenden Verfahren kann zu Belastungen für die Betroffenen führen, wenn diese z.B. in verschiedenen Bundesländern wohnhaft sind. Zwar erscheint sinnvoll, die Zusammenziehung von Verfahren zu ermöglichen, trotzdem sollte die Möglichkeit bestehen, die Verfahren auch getrennt bei den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen, wenn dies zweckmäßiger erscheint. Dadurch würde sich auch der letzte Satz des Abs. 2 erübrigen.

Zu § 8 Abs. 1:

Falls die Möglichkeit des Ausschlusses der Erstreckungswirkung auf minderjährige Kinder beibehalten werden sollte, wäre die Parteistellung auch diesen ausdrücklich zuzuerkennen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Siegfried Gasser
Landesstatthalter

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

